

Dr. Stefan Stelzl; veröffentlicht in NeuroTransmitter 5/03 S. 40

Gebührenordnungsrecht

Falsche Abrechnungs-Sammelerklärung führt nicht in jedem Fall zu Honorarrückforderungen

Jeder Arzt muss mit seiner Quartalsabrechnung bestätigen, dass seine Abrechnung korrekt ist und den Bestimmungen des Vertragsarztrechts entspricht. Das BSG hat mit Urteil vom 17.09.1997 (6 RKA 86/95) entschieden, dass diese sog. Abrechnungs-Sammelerklärung über die ordnungsgemäße Erbringung der abgerechneten Leistungen unrichtig ist, sofern nur **eine einzige** abgerechnete Leistung nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht worden ist. Eine grob fahrlässig unrichtige Abrechnungs-Sammelerklärung zieht die Rechtswidrigkeit des auf ihr beruhenden Honorarbescheides insgesamt nach sich.

Diese Entscheidungen haben sich etliche Kassenärztliche Vereinigungen zur Rechtfertigung hoher Honorarrückforderungen zu Eigen gemacht. Hierbei werden oft die Einschränkungen übersehen, die das BSG in seiner Entscheidung angeführt hat. Außerdem vertritt das Sozialgericht Karlsruhe - zu Recht - die Auffassung, dass eine „doppelte Bestrafung“ durch sachlichrechnerische Richtigstellung und gleichzeitiger Honorarrückforderung wegen fehlerhafter Abrechnungs- Sammelerklärung unzulässig ist.

Die Entscheidung des BSG ist für die Ärzte sehr hart. Das Gericht hat ausgesprochen, dass die ordnungsgemäße Abrechnungs-Sammelerklärung eine eigenständige Voraussetzung für die Entstehung des Vergütungsanspruchs gegenüber der KV ist. Die Erklärung ist danach bereits dann als Ganzes unrichtig, wenn nur ein von ihr erfasster Behandlungsausweis eine (einzige) unrichtige Angabe enthält.

Dadurch tritt quasi eine Beweislastumkehr dahingehend ein, dass die KV dem Arzt keine weiteren Fehlrechnungen nachweisen muss, sondern davon ausgehen kann, dass dann auch die Abrechnung im übrigen fehlerhaft ist. Sie kann dann das Honorar für das fragliche Quartal neu festsetzen. Aufgrund dessen wird aus mehr oder weniger nichtigen Anlässen die Abrechnung auf den Fachgruppenn Durchschnitt herabgesetzt. Dies kann zu enormen Honorarrückforderungen führen, welche für den einzelnen Arzt durchaus ruinös sein können.

Die Körperschaften beachten bei ihren Kürzungen jedoch oft nicht hinreichend, dass das BSG in seiner Entscheidung folgende Einschränkungen gemacht hat:

1. Wegen der weitgehenden Wirkung der Abgabe einer unrichtigen Abrechnungs-Sammelerklärung hält es das BSG im Hinblick auf eine angemessene Risikoverteilung zwischen KV einerseits und unrichtig abrechnendem Vertragsarzt andererseits für gerecht, die Rechtsfolge der Honorarrückforderung auf den Fall zu beschränken, dass unrichtige Angaben in den Behandlungsausweisen **zumindest grob fahrlässig** erfolgt sein müssen.

Damit kommt eine Honorarkürzung nicht in Betracht, wenn falsche Angaben nur versehentlich gemacht wurden. Aber auch mit leichter oder „normaler“ Fahrlässigkeit gemachte Falschangaben führen nicht zu den dargestellten gravierenden Folgen für den Arzt. Die Abgrenzung zwischen grober Fahrlässigkeit und „normaler“ Fahrlässigkeit wird von den Körperschaften meist überhaupt nicht geprüft. Hierin liegt aber ein entscheidender Knackpunkt und eine gute Verteidigungsmöglichkeit für den Betroffenen. Im Trubel der täglichen Praxis und bei der Vielzahl der abgerechneten

Dr. Stefan Stelzl¹

Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Stefan.Stelzl@Stelzl-RA.de

Daniela Stelzl²

Rechtsanwältin
Familienrecht
Daniela.Stelzl@Stelzl-RA.de

Zettachring 8 A
70567 Stuttgart
Tel.: 0711 49097480
Fax: 0711 49097489
www.Stelzl-RA.de

USt-Id Nr.: 97345/38616

BW Bank Stuttgart
Kto-Nr.: 7421017400
BLZ: 600 501 01

IBAN:
DE03600501017421017400
BIC: SOLADEST

¹ Mitglied bei:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Anwaltverein Stuttgart e.V.
Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte
im Medizinrecht e.V.
Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im
Deutschen Anwaltverein e.V.
Deutsche Gesellschaft für Kassen-
Arztrecht e.V.
Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im
Deutschen Anwaltverein

² Mitglied bei:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Anwaltverein Stuttgart e.V.
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im
Deutschen Anwaltverein e.V.

Ziffern muss die Latte für eine grob fahrlässige (oder gar vorsätzliche) falsche Abrechnung schon sehr hoch angelegt werden. Die Tatsache allein, dass Abrechnungsziffern in größerem Umfang oder wiederholt falsch abgerechnet wurden, reicht für die Feststellung einer groben Fahrlässigkeit jedenfalls nicht aus.

Nur wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, kann die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Anwendung finden.

2. Gleiches gilt für ein Fehlverhalten des beauftragten Personals. Auch hier kann das Fehlverhalten dem Arzt nur bei grober Fahrlässigkeit zugerechnet werden.

3. Selbst wenn eine grob fahrlässige Falschabrechnung festgestellt werden kann, bedeutet dies nicht, dass die Körperschaften das Honorar schrankenlos und hemmungslos herabsetzen und die Differenz zurückfordern dürfen. Das BSG hat den KVen zwar ein "weites Schätzungsermessen" zuerkannt. So seien beispielsweise „in aller Regel“ deutliche Abschläge gegenüber der ursprünglich geltend gemachten Honorarforderung nicht zu beanstanden, wenn die Quartalsabrechnung wesentlich über dem Durchschnitt der Fachgruppe liegt. Die KV darf sich in diesem Fall im Wege pauschalierender Schätzung damit begnügen, dem Arzt ein Honorar in Höhe des Fachgruppenschnitts - oder in KV-Bezirken mit hohen Fallwerten eventuell niedriger - zuzuerkennen.

Die Kürzung setzt aber immer eine Ermessensausübung der Körperschaften voraus, d.h. es muss im Rückforderungsbescheid dargetan werden, auf welchen Überlegungen die Honorarrückforderung beruht und warum eine Kürzung in der konkreten Höhe vorgenommen werden kann bzw. muss. Hieran fehlt es meist. Die fehlende oder ungenügende Ermessensausübung macht den Rückforderungsbescheid aber schon rechtswidrig und damit anfechtbar.

Das Schätzungsermessen der Körperschaften ist vom Gericht voll überprüfbar.

4. Selbst wenn eine weitgehende Honorarrückforderung dem Grundsatz nach zulässig ist, steht dies nach der Rechtsprechung des BSG unter dem Vorbehalt, dass die KV nach Aufhebung des unrichtigen Honorarbescheides das dem Vertragsarzt zustehende Honorar neu festzusetzen hat. „Soweit davon auszugehen ist“, dass Leistungen tatsächlich und ordnungsgemäß erbracht wurden, hat der Arzt weiterhin einen Vergütungsanspruch. Dies ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich.

Wenn also beispielsweise feststeht, dass nur eine einzelne Leistungsziffer - wenn auch in vielen Einzelfällen - grob fahrlässig fehlerhaft abgerechnet wurde, so darf die Abrechnung nicht ohne weiteres bezüglich aller abgerechneten Leistungen auf den Fachgruppenschnitt abgesenkt werden.

Alle diese Gesichtspunkte, die sich schon aus der BSG-Entscheidung selbst entnehmen lassen, werden von den Körperschaften gerne ignoriert. Die fehlerhafte Abrechnungssammlerklärung wird vielmehr gerne als „Disziplinierungsinstrument“ herangezogen. In etlichen Fällen wird dem Arzt auch offen damit gedroht, dass sein Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft gemeldet wird, wenn er nicht hier und jetzt den Honorarrückforderungen zustimmt. Wer möchte schon gerne den Staatsanwalt zur Durchsuchung in den Praxisräumen haben?

Man sollte sich auf derartige „Deals“ nur dann einlassen, wenn man selbst der Auffassung ist, zumindest grob fahrlässig in erheblichem Umfang falsch abgerechnet zu haben. Dann ist der Schritt zu einer - objektiv - vorsätzlichen Falschabrechnung nämlich nicht mehr weit.

Übersehen wird von den Körperschaften oft auch ein weiterer Aspekt:

Ist für ein bestimmtes Quartals bereits eine sachlichrechnerische Richtigstellung durchgeführt worden, so muss davon ausgegangen werden, dass die fehlerhaften Leistungen eliminiert worden sind und die Abrechnung nach der Richtigstellung korrekt ist.

Es steht der KV dann nicht zu, zusätzlich zu den sachlichrechnerischen Richtigstellungen noch wegen eventueller weiterer Fehlrechnungen eine Honorarkürzung auf den Fachgruppendurchschnitt vorzunehmen.

Diese Auffassung wurde auch vom Sozialgericht Karlsruhe in einem Verfahren vertreten, welches im Endeffekt durch Vergleich erledigt wurde. In diesem Zusammenhang darf nicht verkannt werden, dass das BSG-Urteil in einem sehr krassen Fall erging, in dem der abrechnende Arzt

- keine nachvollziehbare Dokumentation hatte,
- auf wesentlichen Unterlagen für die Abrechnung, den Krankenscheinen, auf Dauer erhebliche Manipulationen vorgenommen hat, indem er nach Ablauf des Tages aus dem Gedächtnis ohne Abdeckung durch Karteieintragungen Ergänzungen der Abrechnungen auf den Krankenscheinen durchgeführt hat,
- über Jahre hinweg die Eintragungen in den Krankenscheinen einschließlich der Angaben über die Diagnosen in erheblichem zeitlichem Abstand zu den ursprünglichen Eintragungen systematisch verändert hat,

um dadurch Honorarkürzungsmaßnahmen zu entgehen.

Die KV hatte also faktisch überhaupt keine Chance, zwischen korrekten und fehlerhaften Abrechnungen zu unterscheiden. Dass es in einem derart krassen Fall den Körperschaften nicht zugemutet werden kann, jeden Einzelfall bis ins Detail zu prüfen, ist nachvollziehbar. Solche Fälle werden aber die Ausnahme sein. Wenn eine hinreichende Dokumentation vorliegt und sich der Umfang der Falschabrechnungen eingrenzen lässt, hat das Institut der sachlichrechnerischen Richtigstellung, welches in den Bundesmantelverträgen vorgesehen ist, immer noch Vorrang. Würde man dies anders sehen, wäre die Richtigstellung der Abrechnung durch das Institut der Honorarabsenkung und Rückforderung obsolet geworden. Dies kann auch vom Bundessozialgericht so nicht gemeint gewesen sein.

Außerdem bezieht sich die Entscheidung des BSG nur auf Fälle, in denen eine abgerechnete Leistung „nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht worden ist“. Es ist aber ein gravierender Unterschied, ob ärztliche Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß (d.h. nicht lege artis) erbracht worden sind, oder ob Leistungen zwar erbracht, aber in fehlerhafter Weise abgerechnet wurden. Ob das BSG-Urteil überhaupt auf derartige Fälle angewandt werden kann, ist höchst fraglich.

Disziplinierungs- oder Strafmaßnahmen gegen missliebige Ärzte zählen nicht zum Regelungszweck der Honorarrückforderungen.

Werden hohe Honorarrückforderungen ausgesprochen, sollte man zudem die seit 01.01.2002 bestehenden erweiterten Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes vor den Sozialgerichten gemäß § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz im Auge behalten. Danach können Honorarrückforderungsbescheide vom Gericht aufgehoben werden, wenn beispielsweise die Frage, ob grob fahrlässig oder nur „normal“ fahrlässig falsch abgerechnet wurde, nicht aufgrund einer oberflächlichen Prüfung geklärt werden kann und wenn die Kürzungen für den einzelnen Arzt zu erheblichen, nicht unbedingt existenzbedrohenden, Einbußen führt. Erreicht man eine Entscheidung des Gerichts, die den Rückforderungsbescheid zumindest vorläufig aussetzt, so können alle oben

angesprochenen Fragen im langen Weg durch die sozialgerichtlichen Instanzen geklärt werden. Selbst wenn man in der Sache im Endeffekt nicht obsiegen sollte, lässt sich dadurch ein gehöriger Zahlungsaufschub erreichen.

Dr. Stelzl
Rechtsanwalt